

FÄLLIGKEIT

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruchs auf Winterfeiertagsvergütung des vorangegangenen Jahres erfolgt automatisch bis 15. März. Erst zu diesem Zeitpunkt stehen der BUAK alle erforderlichen Daten zur Verfügung.

AUSZAHLUNG BEI PENSIONIERUNG

Da die Winterfeiertagsvergütung der Sozialversicherungspflicht unterliegt, erwirbt der/die ArbeitnehmerIn Versicherungszeiten und die vorzeitige Alterspension bzw. das Sonderruhegeld gemäß NSchG fällt für die Dauer des Bezugs der Winterfeiertagsvergütung weg. Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann gekürzt werden.

VERFALL DER WIFEI

Der Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung verfällt binnen drei Jahren nach dem Auszahlungstermin.

BEISPIEL:

Anspruch Wifei 2021/2022 (Dezembertage 2021, Jännertage 2022)

Auszahlung: 15.03.2022

Verfall: 15.03.2025

Kundendienst

Tel DW 5000
Fax DW 95 0 99
Mail kundendienst@buak.at

Betriebsbetreuung

Tel DW 2000
Fax DW 93 0 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Fax DW 93 0 99
Mail buak-bvk@buak.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Wien

Montag, Dienstag, Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und Burgenland

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg

Montag bis Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

STANDORTE

Wien

1050 Wien
Kliebergasse 1A
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

7000 Eisenstadt
Wiener Straße 7
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

5020 Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
Fax DW 92 7 99
Mail ls@buak.at

Oberösterreich

4020 Linz
Anastasio-Grün-Str.26-28/1/16
Fax DW 92 3 99
Mail lo@buak.at

Steiermark

8020 Graz
Mohsgasse 10
Fax DW 92 4 99
Mail lst@buak.at

Kärnten

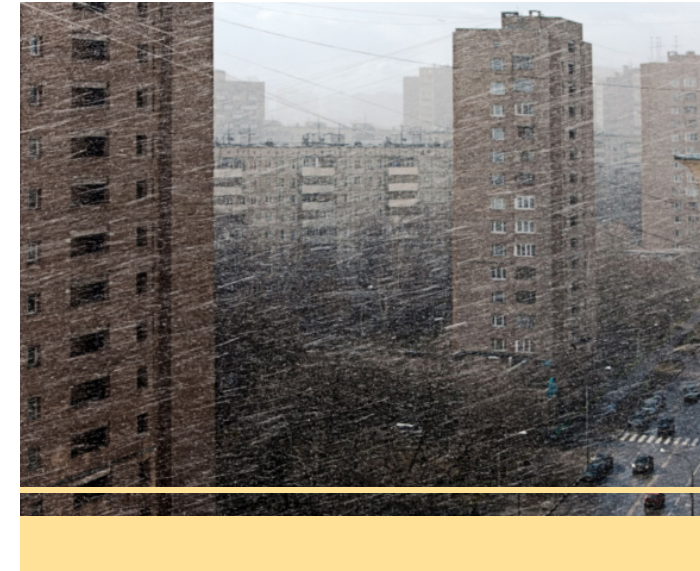
9010 Klagenfurt
Bahnhofstraße 24
Fax DW 92 5 99
Mail lk@buak.at

Tirol

6020 Innsbruck
Südtirolerplatz 14-16
Fax DW 92 8 99
Mail lt@buak.at

Vorarlberg

6900 Bregenz
Kaiserstraße 27
Fax DW 92 9 99
Mail lv@buak.at



SACHBEREICH WINTERFEIERTAGS- REGELUNG

DIE WINTERFEIERTAGSREGELUNG FÜR BAUARBEITER/INNEN

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 28.02.2022



Das Ziel der Winterfeiertagsregelung ist es, die Jahresbeschäftigung für BauarbeiterInnen durch Weiterbeschäftigung über die Winterfeiertage zu erhöhen.

WINTERFEIERTAGE

Feiertage gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages:

- 24. Dezember
- 31. Dezember

Feiertage gemäß den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes:

- 25. Dezember
- 26. Dezember
- 01. Jänner
- 06. Jänner

GELTUNGSBEREICH BETRIEBE

Für den Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe des Bauhauptgewerbes und Bauindustrie, öffentliche Betriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe sowie Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe von April bis November zuschlagspflichtig. Der Betrieb erhält eine Refundierung der Winterfeiertagsvergütung von der BUAK für jene ArbeitnehmerInnen, die er an den Winterfeiertagen beschäftigt.

GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER/IN

Ist der/die ArbeitnehmerIn während der Winterfeiertage nicht beschäftigt und hat mindestens 14 Anwartschaftswochen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres gesammelt, erwirbt er/sie ersatzweisen Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung.

HÖHE DES ERSATZWEISEN ANSPRUCHS

Die Höhe der Vergütung ist abhängig von den erworbenen Anwartschaftswochen.

- 0 – 13 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr
0% Vergütung
- 14 – 19 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr
50% Vergütung
- 20 – 25 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr
75% Vergütung
- ab 26 Anwartschaftswochen im Kalenderjahr
100% Vergütung

BERECHNUNG DER WINTERFEIERTAGSVERGÜTUNG PRO TAG

(KV-LOHN + 20 %) x wöchentl. Normalarbeitszeit

5

Von der berechneten Bruttovergütung werden 30% in Abzug gebracht und an das Arbeitsmarktservice überwiesen (durch den Einbehalt des AMS-Beitrages wird gewährleistet, dass der/die ArbeitnehmerIn im Falle einer Arbeitslosigkeit für diesen Zeitraum die Arbeitslosenunterstützung nicht verliert).

Weiters werden Sozialversicherungsbeitrag und Lohnsteuer abgezogen.

Den daraus resultierenden Nettobetrag erhält der/die ArbeitnehmerIn bei Vorliegen einer gesicherten Kontoverbindung jährlich Mitte März automatisch auf dieses Konto.